

# Amts- und Anzeigebblatt

für den Amtsgerichtsbezirk Eibenstock und dessen Umgebung

Bezugspreis vierteljährl. M. 1.50 einschließl. des „Illustr. Unterhaltungsblatts“ und der humoristischen Beilage „Seifenblasen“ in der Expedition, bei unseren Boten sowie bei allen Reichspostanstalten.

Tel.-Adr.: Amtsblatt.

**Tageblatt** für Eibenstock, Carlsfeld, Hundshübel, Neuheide, Oberstüchengrün, Schönheide, Schönheiderhammer, Sosa, Unterstüchengrün, Wildenthal usw.

Erscheint täglich abends mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage für den folgenden Tag. Anzeigenpreis: die kleinpaltige Zeile 12 Pfennige. Im amtlichen Teile die gespaltene Zeile 30 Pfennige.

Sernsprecher Nr. 210.

Drucker und Verleger: Emil Hannebohn, verantwortl. Redakteur: Ernst Lindemann, beide Eibenstock.

60. Jahrgang.

Nr. 59.

Donnerstag, den 13. März

1913.

Das Königliche Landesversicherungsamt hat die **Neuwahlen der Vertreter der Mitglieder der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft auf Donnerstag, den 27. März 1913, vormittags 10 bis nachmittags 2 Uhr** festgesetzt.

Für den Wahlbezirk der **Königlichen Amtshauptmannschaft Schwarzenberg, einschließlich der Städte mit revidierter Städteordnung, ist ein Vertreter und ein Ersatzmann zu wählen.**

Zum Zwecke der Stimmenabgabe wird der amtshauptmannschaftliche Wahlbezirk in nachstehende **Wahlabteilungen** zerlegt. Als **Wahlvorsteher** sind die bei jeder Wahlabteilung aufgeführten Personen ernannt worden; die **Wahlstellen** sind bei den mitverzeichneten **Wahlorten** angegeben.

Nr.	Wahlabteilung	Wahlvorsteher	Wahlort und Wahlstelle
1.	Schönheide mit Staatsforstrevier, Neuheide, Schönheiderhammer mit Gutsbezirk.	Gemeindevorstand Vinzer in Schönheide.	Schönheide Restaurant Rathaus.
2.	Hundshübel mit Staatsforstrevier, Oberstüchengrün, Unterstüchengrün.	Gemeindevorstand Reinhardt in Oberstüchengrün.	Oberstüchengrün, Garkhof zum weißen Hirsch.
3.	Eibenstock mit Staatsforstrevieren, Blauenthal mit Gutsbezirk, Carlsfeld mit Weisersglashütte und Staatsforstrevier, Muldenhammer, Reidhardtsthal mit Gutsbezirk, Sosa mit Staatsforstrevier, Wildenthal mit Gutsbezirk, Wolfsgrün.	Stadtrat Alfred Reichhner in Eibenstock.	Eibenstock oberer Saal des Rathaus-Hotels.

**Wahlberechtigt und wählbar sind, mit Ausnahme der Gärtner, Genossenschaftsmitglieder, die eine bewirtschaftete Fläche von mindestens 120 Steuerereinheiten besitzen.** Die auf Gebäude und Hofraum entfallenden Steuereinheiten und Flächen bleiben außer Betracht. Die Beschäftigung mindestens eines Arbeiters ist nicht erforderlich.

Die Stimmberechtigten werden aufgefordert, innerhalb der oben festgesetzten Wahlzeit zur Wahl zu erscheinen und sich bei dem Wahlvorsteher zu melden.

Wählerlisten werden nicht aufgestellt. Als Grundlage für die Berechtigung zur Stimmenabgabe dient die Heberolle der Berufsgenossenschaft für die letzte Umlage.

Der Wahlvorsteher ist befugt, bei der Wahlhandlung die Wahlberechtigung der Wähler zu prüfen, die sich auch auf Verlangen des Wahlvorstehers über ihre Person auszuweisen haben. Es empfiehlt sich deshalb, hierüber Ausweise zur Wahl mitzubringen. Es genügt die Vorlegung des Besitzstandsverzeichnis, der Grundsteuerquittung oder ähnlicher Urkunden. Gelingt dem Wähler der Ausweis nicht, so kann ihn der Wahlvorsteher von der Wahl zurückweisen.

Die Wahl erfolgt durch Stimmzettel, die die Wähler zusammengefaltet in ein vom Wahlvorsteher unter Mitwirkung wenigstens eines der Wahlgehilfen vorher verschlossenes Behältnis zu legen haben. Auf dem Stimmzettel ist die Person des zu Wählenden so zu bezeichnen, daß über ihn kein Zweifel übrig bleibt. Stimmzettel, die dieser Vorschrift nicht entsprechen oder mehr Namen, als der zu wählenden Personen, oder den Namen nicht wählbarer Personen enthalten, sind ungültig.

Der **Vertreter und sein Ersatzmann werden gemeinsam auf ein und demselben Stimmzettel gewählt.** Wer als Vertreter und wer als Ersatzmann gewählt werden soll, ist auf dem Stimmzettel nicht anzugeben. Enthält ein Zettel solche Angaben, so werden sie gestrichen.

Sobald die für die Wahl festgesetzte Zeit verstrichen ist, gibt der Wahlvorsteher den Ablauf der Wahlzeit bekannt. Dann werden nur noch die Personen zur Wahl zugelassen, die im Wahlraum bereits anwesend sind.

Im übrigen wird auf die §§ 1-4 der Verordnung vom 20. Dezember 1912 zur Ausführung des Landesgesetzes über die Unfallversicherung in der Land- und Forstwirtschaft vom 4. Dezember 1912 mit Wahlordnung (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 538 fig) Bezug genommen.

Schwarzenberg, den 10. März 1913.

**Die Königliche Amtshauptmannschaft, Versicherungsamt.**

In dem **Kontursverfahren** über das Vermögen des Schnittwarenhändlers **Carl Heinrich Louis Lössch in Sosa** ist zur Abnahme der Schlussrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlussverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen und zur Beschlußfassung der Gläubiger über die nicht verwertbaren Vermögensstücke — **der Schlußtermin**

**auf den 4. April 1913, vormittags 10 Uhr**

vor dem Königlichen Amtsgerichte bestimmt worden.

Eibenstock, den 11. März 1913.

**Königliches Amtsgericht.**

Im Handelsregister ist heute auf Blatt 254

— Firma **Heinrich Otto in Eibenstock** —

eingetragen worden:

Der bisherige Inhaber ist ausgeschieden, Inhaberin ist **Friederike Alinde verw. Otto geb. Schubart in Eibenstock.**

Folgende Firmen sind gelöscht worden:

**Max Nestmann in Eibenstock** Blatt 272 | Stadtbezirk.

**Fritz Rau in Eibenstock** Blatt 298

**Alban Bauch Nachf. in Schönheide** Blatt 161 | Landbezirk.

**Paul Weidauer in Oberstüchengrün** Blatt 259 | Landbezirk.

Eibenstock, am 11. März 1913.

**Königliches Amtsgericht.**

Nachstehend wird der **I. Nachtrag zur Gemeindesteuerordnung** veröffentlicht. **Stadtrat Eibenstock, den 12. März 1913.**

## I. Nachtrag

zur **Gemeindesteuerordnung für die Stadt Eibenstock** vom 1. März 1909.

In § 2 Ziffer 6 Absatz 1 werden nach dem Worte „Bergwerksgesellschaften“ die Worte eingehoben:

„Gesellschaften mit beschränkter Haftung.“

In dem gleichen Paragraphen Ziffer 6 Absatz 2 werden eingefügt

1. nach dem Worte „Kommanditgesellschaften“ die Worte:

„sowie Gesellschaften mit beschränkter Haftung.“

2. statt des Wortes „Aktienkapitals“ die Worte:

„Aktien- oder Stammkapitals.“

II.

§ 20 erhält folgende Fassung:

## Deklarationen.

§ 20.

Die über die Deklarationspflicht und die Folgen verspäteter oder unterlassener Deklaration usw. bestehenden Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes gelten auch für die Gemeindeeinkommensteuer, soweit nicht nachstehend Abweichendes vorgeschrieben wird.

Besondere Aufforderung zur Deklaration erhalten die Beitragspflichtigen nicht, die zur Gemeindeeinkommensteuer ebenso einzustellen sind wie zur Staatseinkommensteuer. Für sie gelten die für die Staatseinkommensteuer aufzustellenden Deklarationen ohne weiteres für die Gemeindeeinkommensteuer.

Der Stadtrat hat zugleich mit der Deklarationsaufforderung für die Staatseinkommensteuer im Amtsblatte bekannt zu machen, daß von denjenigen Beitragspflichtigen, die zur städtischen Einkommensteuer nicht mit demselben Einkommen beitragspflichtig sind wie zur Staatseinkommensteuer, Deklarationen unter Benutzung des an Ratsstelle unentgeltlich erhältlichen Deklarationsvordruckes binnen drei Wochen schriftlich offen oder unter Angabe des Namens und der Wohnung auf der Außenseite des Umschlages verschlossen eingereicht werden können. Beitragspflichtige im Sinne dieses Absatzes, die voraussichtlich ein Einkommen nicht unter 1600 M. haben, sind zur Deklaration des Einkommens unmittelbar aufzufordern. Für diese treten dann die Bestimmungen in Absatz 1 gleichfalls in Kraft.

Der Stadtrat hat zu den eingegangenen Deklarationen den Tag des Einganges zu vermerken und die verschlossen eingegangenen uneröffnet dem Vorstehenden des Abschätzungsausschusses zu übergeben.

Eibenstock, den 18. Februar 1913.

Der Stadtrat.

(Stpl.) Hesse.

Die Stadtverordneten.

(Stpl.) Haffner.

**Die Bezirkschulinspektion für Eibenstock.**

Der Stadtrat.

(Stpl.) Hesse.

Der Königliche Bezirkschulinspektor.

(Stpl.) Dr. P. Wildfeuer.

Nr. 161 II.

Die Königliche Kreishauptmannschaft mit dem Kreis Ausschusse hat den vorstehenden I. Nachtrag zur Gemeindesteuerordnung für die Stadt Eibenstock vom 1. März 1909 gemäß §§ 132 und 135d der Revidierten Städteordnung genehmigt.

Hierüber ist diese

## Urkunde

ausgefertigt worden.

Zwickau, am 3. März 1913.

**Die Königliche Kreishauptmannschaft.**

(Stpl.) Frauastadt.

Vb.

448a B

Als kirchliches Ortsgesetz genehmigt.

Schneeberg, Schwarzenberg und Eibenstock, am 6. März 1913.

J. A.

(Stpl.) Thomas.

(Stpl.) v. Roemer.

(Stpl.) Hesse.

V.

**Donnerstag, den 13. März 1913,**

nachmittags 2 Uhr

sollen zu Eibenstock

1 Piano, 2 Kleiderschränke, 1 Wäscheschrank, 20 Bettstellen, 4 Nachtschränken, 2 Kommoden, 1 Waschkommode, 1 Ed.-Stuherei, 1 Sofaumbau, 1 Matratze, 12 Stühle mit Rohrroh, 1 großer Posten Kleinschmelz, ca. 200 Pfosten Mahagoni, Kirschbaum- und Eichenholz u. a. m. an den Meistbietenden gegen sofortige Barzahlung versteigert werden.

Versteigerung: Restauration „Zentralhalle“ hier.

Eibenstock, den 12. März 1913.

Der Gerichtsvollzieher des Königlichen Amtsgerichts.